

V. (Ueber Restitutions-Pflicht eines Cooperans zur Beschädigung eines dritten.) Titus, ein rachsüchtiger Mann, hatte Handel mit einem gewissen Sempronius. Es kam zu einem Prozesse, den er verlor. Darüber schwört er dem Sempronius Rache. Er theilt seine Rachepläne dem Cajus mit, der gleichfalls gegen Sempronius erbittert war. Auf die Frage, wie doch dem Sempronius beizukommen wäre, erwidert Cajus: „Zünde ihm das Haus an.“ „Gerade recht,“ antwortete Titus, „daran denke ich seit Längerem, wenn sich nur eine gute Gelegenheit fände.“ Zwei Tage darauf brennt das Haus des Sempronius nieder. Titus hatte wirklich Feuer gelegt. Cajus kniet nun zu den Füßen des Priesters und bekennt die ganze, ihn quälende Angelegenheit. Ist Cajus restitutionspflichtig?

Wir setzen hier voraus, daß Titus nicht restituiren; denn würde dieser Schadenersatz leisten, so wäre Cajus selbstverständlich zu Nichts verpflichtet, da er erst secundär, in Ermangelung des Hauptagenten restitutionspflichtig sein kann. Die Lösung der gestellten Frage ist nicht ohne Schwierigkeit. Auf directem Wege der Untersuchung werden wir kaum zu einem sicheren Resultate kommen. Nur mittelst Reflex-Principien gelangen wir zum Ziele. Was hier in Betracht kommt, ist die Frage, ob ein Mitwirkender zur Restitution verpflichtet ist, wenn er zweifelt an dem Einflusse seiner Handlung, ob sie nämlich den Schaden mitbeursacht habe, oder nicht. Der Schaden ist gewiß; nur sind Gründe für und gegen die Causalität der Mitwirkung. Was ist in einem solchen Falle Rechtens? Jedenfalls muß der Cooperans restituiren, wenn die thatsächliche Causalität seiner Mitwirkung feststeht, obgleich ganz sicher ein anderer mitgewirkt hätte in Ermangelung meiner Cooperation. Aber von diesem Umstande abgesehen, läßt sich die Restitutions-Pflicht nicht beweisen. Während Lugo (*de justitia* Disp. 19, n. 21) und Lacroix (l. 3. p. 2, n. 574) für die Restitutions-Pflicht eintreten, nennt der hl. Alphonsus die Doctrin, welche keine Restitutions-Pflicht findet, hinreichend wahrscheinlich. (l. III. 562). Der äußere Grund, auf den sich diese mildere Ansicht stützt, ist das Ansehen des hl. Thomas, der lehrt: „... Tunc solum tenetur consiliator aut palpo ad restitutionem, quando probabiliter aestimari potest, quod ex hujusmodi causis fuerit injusta acceptio subsequuta. 2. 2, qu. 62, a. 7. Daß der Heilige den Terminus „probabiliter“ hier nicht in dem später, besonders seit Medina so berühmt gewordenen Sinne von „wahrscheinlich,“ sondern im Sinne der Alten (cf. Dr. Müller L. I. p. I. § 80) in der Bedeutung von gewiß, beweiskräftig nimmt, gesteht selbst der Rigorist P. Concina, der freilich sein großes Talent einer besseren Sache hätte widmen sollen, als der maßlosen Bekämpfung aller probabilistischer Systeme.

Er bemerkt zu den Worten des hl. Thomas: *To probabiliter s. Doctor in suo vero et genuino sensu accipit, pro morali scilicet persuasione et certitudine. Illo enim tempore tricae probabilisticae (!) nondum obscuraverant christianam theologiam. Quando itaque adest certitudo moralis, damnum ex recensitis causis secutum esse, tum restitutio totius damni necessaria est. L. II. pag. 77.* Auch der innere, von Concina hier bereits berührte Grund verdient volle Würdigung.

Nach dem Geständnisse der gesammten Theologen tritt abgesehen von einer *sententia judicis* die Restitutions-Pflicht nur ein, wenn meine sündhafte, unberechtigte Handlung auch die *causa efficax* des Schadens ist. Letzteres ist aber eben in Frage gestellt. Somit ist keine Verpflichtung zur Rückerstattung constatirt. So diese Theologen. Wenn Lugo (l. c.) einredet, im Falle, wo eine Handlung gesetzt wird, die an sich fähig ist den Schaden zu bewirken, sei bei eingetretenem Schaden auch vorauszusetzen, daß er in Folge der hinreichenden Ursache eintrat, so hat das wohl Manches für sich; allein durchschlagend ist dieser Präsumptions-Grund nicht. *A posse non valet illatio ad esse.* Daraus, daß eine Handlung hinreichend ist, eine Wirkung hervorzubringen, darf man ohne Weiteres noch nicht schließen, daß die Wirkung wirklich durch sie zu Stande kam. Ebenso wenig peremptorisch ist die Behauptung Anderer, man dürfe nicht vom Haupt-Agenten das Böse einer unbeeinflussten, selbstständig unternommenen Damnification voraussetzen nach dem Grundsatz „*nemo praesumitur malus, nisi probetur.*“ „*Regula haec currit pro eo, qui omnino innocens est, non autem pro eo qui jam delinquentem se prodidit*“ antwortet auf diese Schwierigkeit der hl. Alphonsus (l. III, n. 562). —

Da nun für und gegen die Ersatzpflicht bedeutende Autoritäten mit gewichtigen Gründen stehen, so resultirt daraus offenbar ein Zweifel. Kann die Frage der Restitutionspflicht nicht direct gelöst werden, so müssen wir zu Reflex-Principien unsere Zuflucht nehmen. Durch sie gewinnen wir ein sicheres Resultat. Man hat behauptet, es gebe Fälle, wo kein Probabilismus gilt, sondern nur Tutorismus. Dieser Ausspruch über Moralsysteme kann leicht zu irrigen Ansichten führen; nämlich zur Ansicht, als ob es kein durchschlagendes System gebe, sondern man bald Tutorist, bald Probabilist sein müsse und zur Ansicht, daß der hl. Alphonsus, auf dessen Ansehen man sich berief, auch bald dieses, bald jenes gewesen wäre. Der höchste Grundsatz, von dem der hl. Kirchenlehrer ausgeht und den er consequent durchführt, ist das auch in's kirchliche Gesetzbuch als *regula juris* aufgenommene Princip „*Melior est conditio possidentis.*“ cf.: Bruner §. 10, p. 53; Konings de consc. n. 63 ff; besonders Vind. Alph. in der *dissertatio apologetica*. Nach dem

hl. Alphonsus ist bald die Freiheit im Besitze, bald das Gesetz. (L. I. de consc. n. 26 ff.) Gegen den besitzenden Theil hat der andere den Beweis seiner Berechtigung zu erbringen, den er natürlich nur durch sichere Argumente (*certe probabiliora*; moraliter certa in sensu stricto) erbringen kann. Weil nun in materia justitiae, wie auch in manch' anderem Falle, vielfach aber durchaus nicht immer das Gesetz im Besitze ist, darum wird in diesen Fällen von Seite der Freiheit der Beweis ihrer Entbindung gefordert, was freilich wie Tutorismus aussieht, aber nur die logische Durchführung des Alphonsianischen probabilistischen Systemes ist, das man sehr treffend *Equiprobabilismus* nennt. Sehen wir unseren Casus an, so finden wir, daß hier die Freiheit im Besitze ist nach den vom hl. Alphonsus (L. I de consc., n. 26) angegebenen Regeln. Restitution ist *damni illati compensatio*. (Gury P. III, §. 1, c. 1.) Die Pflicht tritt ein, wenn das Factum der Beschädigung (*damnificatio*, nicht *damnum*) erwiesen ist. So lange dasselbe gar keine oder nur Wahrscheinlichkeitsgründe für sich hat, kann die Freiheit ihres Besitzes nicht beraubt werden. Da nun, wie aus dem Dargelegten ersichtlich ist, in unserem Falle die Beschädigung durch Cajus nicht erwiesen ist, so kann auch die Restitutionspflicht nicht auferlegt werden. — Ob der Confessar dem Cajus nicht doch zur Satisfaction eine Geldspende an Sempronius oder die etwa zu Schaden gekommene Affekuranz-Gesellschaft auflegen soll, ist eine pastorelle Frage, die hier nicht in Betracht gezogen wird.

Mauntern, Steiermark.

P. Georg Freund, C. Ss. R.
Lector der Moraltheologie.

VI. (Einige im Handel und Wandel vorkommende Uebervortheilungen des Nächsten.) Titus, Wirth und Fleischhauer, auf dem Sterbebette liegend, vom Pfarrer Sempronius gefragt, ob er nie eine Ungerechtigkeit begangen, resp. ob kein ungerechtes Gut auf seinem Gewissen liege, gibt folgende Antwort: „Ich meine nicht, Euer Hochwürden; und wenn etwas nicht ganz recht wäre, so könnte es höchstens dies sein: 1) Ich habe in der Regel den Gästen, die Wein verlangt, ein wenig Wasser unter den Wein gemischt, habe sie aber dafür im Preise nicht überhalten. 2) Ich habe mit meinen Gästen oft gespielt, zwar nie falsch, aber gewöhnlich verbotene Spiele um hohes Geld, und habe ihnen dabei manche Gulden abgewonnen. 3) Ich habe bei meinen Vieheinkäufen sehr oft Lügen, Flüche und Schwüre angewendet, oft falsch behauptet, daß die Preise jetzt gefallen, daß ich auch in diesem oder jenem Hause nur so und so viel hergegeben, da könnte es wohl manchmal